# Reisebedingungen Omnibusbetrieb Klaus Weber

Sehr geehrte Kunden

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksamvereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und OmnibusbetriebKlaus Weber, nachstehend "WEBER" abgekürzt, im Buchungsfallzustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sieergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB(Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 desEGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchungsorgfältig durch!

#### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages,

Verpflichtungen des Kunden1.1. Für alle Buchungswege gilt:a) Grundlage des Angebots von WEBER und der Buchung desKunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzendenInformationen von WEBER für die jeweilige Reise, soweit diesedem Kunden bei der Buchung vorliegen.b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von WE-BER vomInhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von WE-BERvor, an das WEBER für die Dauer von WEBER Tagen gebundenist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotszustande, soweit WEBER bezüglich des neuen Angebotsauf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichenInformationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalbder Bindungsfrist WEBER die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.c) Die von WEBER gegebenen vorvertraglichen Informationenüber wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen(gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werdennur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, soferndies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seineeigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durchausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische)sollen mit dem Buchungsformular von WEBER erfolgen (beiE-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichnetenBuchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietetder Kunde WEBER den Abschluss des Pauschalreisevertragesverbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktagegebunden.b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung(Annahmeerklärung) durch WEBER zustande. Bei oder unverzüglichnach Vertragsschluss wird WEBER dem Kunden eineden gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechendeReisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisendenicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierformnach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der-Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheitbeider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B.Internet, App. Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchungin der entsprechenden Anwendung von WEBER erläutert.b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zurLöschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformularseine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung,deren Nutzung erläutert wird.c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenenVertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich istausschließlich die deutsche Sprache.d) Soweit der Vertragstext von WEBER im Onlinebuchungssystemgespeichert wird, wird der Kunde darüber und überdie Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtigbuchen" bietet der Kunde WEBER den Abschlussdes Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangehotist der Kunde 5 Werktage ab Absendung derelektronischen Erklärung gebunden.f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglichauf elektronischem Weg bestätigt.g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons, zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruchdes Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertragesentsprechend seiner Buchungsangaben. WEBER istvielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot desKunden anzunehmen oder nicht.h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigungvon WEBER beim Kunden zu Stande.i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme derBuchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtigbuchen" durch entsprechende unmittelbareDarstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchungin Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugangund Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden amBildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilungüber den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit demKunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaftenDatenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigungangeboten wird. Die

Verbindlichkeit des Pauschalreisevertragesist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kundediese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdrucktatsächlich nutzt. WEBER wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.1.4. WEBER weist darauf hin, dass nach den gesetzlichenVorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB)bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB.die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten(SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossenwurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondernlediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehehierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGBaußerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist,es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen derVertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellungdes Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fallbesteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

#### 2. Rezahlung

2.1. WEBER und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordernoder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertragbesteht und dem Kunden der Sicherungsscheinmit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers inklarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergebenwurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigungdes Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 %des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsscheinübergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungenkürzer 30 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreissofort zahlungsfällig.2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlungnicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl WEBER zur ordnungsgemäßen Erbringung dervertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seinegesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzlichesoder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechtdes Reisenden besteht, und hat der Reisendeden Zahlungsverzug zu vertreten, so ist WEBER berechtigt,nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vomPauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mitRücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

#### Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungenvon dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werdenund von WEBER nicht wider Treu und Glauben herbeigeführtwurden, sind WEBER vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnittder Reise nicht beeinträchtigen.3.2. WEBER ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungenunverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrundauf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobenerWeise zu informieren.3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung vonbesonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertragsgeworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalbeiner von WEBER gleichzeitig mit Mitteilung der Änderunggesetzten angemessenen Frist entweder die Änderunganzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertragzurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von-XXX gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem denRücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung alsangenommen.3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte WEBER für die Durchführung der geänderten Reise bzw.einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertigerBeschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2BGB zu erstatten

## 4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. WEBER behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGBund der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertragvereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sicheine nach Vertragsschluss erfolgtea) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personenaufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarteReiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oderFlughafengebühren, oderc) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltendenWechselkurseunmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofernWEBER den Reisenden in Textform klar und verständlich überdie Preiserhöhung

und deren Gründe unterrichtet und hierbeidie Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personennach 4.1a) kann WEBER den Reisepreis nach Maßgabe dernachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann WEBERvom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmenpro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskostendurch die Zahl der Sitzplätze des vereinbartenBeförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetragfür den Einzelplatz kann WEBER vom Kundenverlangen.b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem.4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligenBetrag heraufgesetzt werden.c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreisin dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reisedadurch für WEBER verteuert hat4.4. WEBER ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf seinVerlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vorReisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kostenfür WEBER führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als denhiernach geschuldete Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vonWEBER zu erstatten. WEBER darf jedoch von dem zu erstattendenMehrbetrag die WEBER tatsächlich entstandenenVerwaltungsausgaben abziehen. WEBER hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcherHöhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginneingehend beim Kunden zulässig.4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kundeberechtigt, innerhalb einer von WEBER gleichzeitig mit Mitteilungder Preiserhöhung gesetzten angemessenen Fristentweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vomPauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nichtinnerhalb der von WEBER gesetzten Frist ausdrücklich gegenüberWEBER den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt dieÄnderung als angenommen.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertragzurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüberWEBER unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschriftzu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittlergebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenübererklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktrittin Textform zu erklären. 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er dieReise nicht an, so verliert WEBER den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann WEBER eine angemessene Entschädigungverlangen, soweit der Rücktritt nicht von WEBER zuvertreten ist. WEBER kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer-Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderungvon Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen;Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sichhierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hättenvermeiden lassen, wenn alle zumutharen Vorkehrungen getroffenworden wären. WEBER hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalenunter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärungund dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigungder erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und deserwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen derReiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunktsdes Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei WEBERwird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligenStornostaffel

5.3. Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung / Entschädigung % des Reisepreises

Zugang vor Reisebeginn	Α	В	C
bis 45. Tag	20 %	20 %	5,-€
44. bis 31. Tag	30 %	30 %	15,- €
30. bis 15. Tag	50 %	60 %	15,- €
14. bis 8. Tag	75 %	75 %	15,- €
7. bis 3. Tag	80 %	80%	80 %
2. Tag und Nichtanreise	100 %	100 %	100 %
- 4 5 14 1 11 11 1 1 1		IMEDED I	

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, WEBERnachzuweisen, dass WEBER überhaupt kein oder einwesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vonWEBER geforderte Entschädigungspauschale.5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3 gilt alsnicht festgelegt und vereinbart, soweit WEBER nachweist,dass WEBER wesentlich höhere Aufwendungen entstandensind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3.In diesem Fall ist WEBER verpflichtet, die geforderte Entschädigungunter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungenund des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendungder Reiseleistungen konkret zu

beziffern und zu begründen.5.6. Ist WEBER infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung desReisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGBvon WEBER durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträgerzu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechteund Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibtdurch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solcheErklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie WEBER 7 Tagevor Reisebeginn zugeht.5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherungsowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskostenbei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

#### 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, desOrtes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung)besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlichist, weil WEBER keine, unzureichende oder falschevorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGBgegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen aufWunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen,kann WEBER bei Einhaltung der nachstehenden Fristenein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchungbetroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage derUmbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgtdas Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt desBeginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseartgemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenenReisenden.6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf derFristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhauptmöglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertraggemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldungdurchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl 7.1. WEBER kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahlnach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunktdes Zugangs der Rücktrittserklärung von WEBER beim Kundenmuss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtungangegeben sein.b) WEBER hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesteRücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.c) WEBER ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absageder Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass dieReise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nichtdurchgeführt wird.d) Ein Rücktritt von WEBER später als 2 Wochen vor Reisebeginnist unzulässig.7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt,erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungenunverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

## 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. WEBER kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltungeiner Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einerAbmahnung von WEBER nachhaltig stört oder wenn er sichin solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortigeAufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht,soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einerVerletzung von Informationspflichten von WEBER beruht.8.2. Kündigt WEBER, so behält WEBER den Anspruch auf denReisepreis; WEBER muss sich jedoch den Wert der erspartenAufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen,die WEBER aus einer anderweitigen Verwendung der nicht inAnspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich dervon den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

9.1. ReiseunterlagenDer Kunde hat WEBER oder seinen Reisevermittler, über dender Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von WEBERmitgeteilten Frist erhält.9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangena) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, sokann der Reisende Abhilfe verlangen.b) Soweit WEBER infolge einer schuldhaften Unterlassung derMängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisendeweder Minderungsansprüche nach § 651m BGB nochSchadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglichdem Vertreter von WEBER vor Ort zur Kenntnis zugeben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung vonWEBER nicht Vertreter von WEBER. Ist ein Vertreter von WEBERvor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet,sind etwaige Reisemängel an WEBER unter der mitgeteiltenKontaktstelle von WEBER zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von WEBER bzw. seiner Kontaktstellevor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende

kann jedoch die Mängelanzeige auch seinemReisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.d) Der Vertreter von WEBER ist beauftragt, für Abhilfe zusorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.9.3. Fristsetzung vor KündigungWill der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegeneines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichnetenArt, sofern er erheblich ist, nach § 651I BGB kündigen, hatder Kunde WEBER zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistungzu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von WEBER verweigert wird oder wenn die sofortigeAbhilfe notwendig ist.9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangena) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust,-beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mitFlugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungenvom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige("P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigensind. Fluggesellschaften und WEBER können die Erstattungenaufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeigeist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätunginnerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich WEBER, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittleranzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a)innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

#### 10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von WEBER für Schäden, dienicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder derGesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführtwurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt . Möglicherweisedarüberhinausgehende Ansprüche nach dem MontrealerÜbereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleibenvon dieser Haftungsbeschränkung unberührt.10.2. WEBER haftet nicht für Leistungsstörungen, PersonenundSachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die alsFremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelteAusflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibungund der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabeder Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartnersals Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von WEBER sind und getrennt ausgewähltwurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleibenhierdurch unberührt.WEBER haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schadendes Reisenden die Verletzung von Hinweis-, AufklärungsoderOrganisationspflichten von WEBER ursächlich geworden ist.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber WEBER geltend zu machen. Die Geltendmachungkann auch über den Reisevermittler erfolgen,wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebuchtwar. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichenAnsprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginntmit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

#### 12. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. WEBER informiert den Kunden bei Buchung entsprechendder EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästenüber die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmensvor oder spätestens bei der Buchung über die Identität derausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher imRahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen. 12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist WEBER verpflichtet, demKunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zunennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw.werden. Sobald WEBER weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird WEBER den Kunden informieren. 12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaftgenannte Fluggesellschaft, wird WEBER den Kundenunverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mittelnmöglich ist, über den Wechsel informieren.12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "BlackList" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumesüber den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von WEBER oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/ eu-air-safety-list\_de abrufbarund in den Geschäftsräumen von WEBER einzusehen.

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. WEBER wird den Kunden/Reisenden über allgemeinePass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeillicheFormalitäten des Bestimmungslandes einschließlich derungefähren Fristen für die Er-

langung von gegebenenfallsnotwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über derenevtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. 13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen undMitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten vonZoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtungdieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung vonRücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn WEBER nicht, unzureichend oder falschinformiert hat. 13.3. WEBER haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung undden Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatischeVertretung, wenn der Kunde WEBER mit der Besorgungbeauftragt hat, es sei denn, dass WEBER eigene Pflichtenschuldhaft verletzt hat.

## 14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungendurch die jeweiligen Leistungserbringer stetsunter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunktgeltenden behördlichen Vorgaben und Auflagenerbracht werden.14.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemesseneNutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringerbei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zubeachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomendie Reiseleitung und den Leistungsträgerunverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Buses ist nichtVertreter von WEBER zur Entgegennahme von Meldungenund Reklamationen.

## 15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. WEBER weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegungdarauf hin, dass WEBER nicht aneiner freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. WEBER weist für alle Reiseverträge, die im elektronischenRechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäischeOnline-Streitbeilegungs- Plattform http://ec.europa. eu/consumers/odr/ hin.15.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaatsder Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürgersind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältniszwischen dem Kunden/Reisenden und WEBER dieausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können WEBER ausschließlich anderen Sitz verklagen. 15.3. Für Klagen von WEBER gegen Kunden, bzw. Vertragspartnerdes Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristischePersonen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personensind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortim Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekanntist, wird als Gerichtsstand der Sitz von WEBER vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021

Reiseveranstalter ist: Omnibusbetrieb Klaus Weber Inhaber: Klaus Weber Handelsregister HR A 6921 Alte Ortsstraße 2 b 65510 Hünchen Bechtheim

Telefon: 06438-2383 - Telefax 06438-71143 info@weber-bechtheim.de

Stand dieser Fassung: Dezember 2022